## Anlage 2

## Hinweise zu den einzelnen Änderungen

zu § 1 Die Firma der WFG wird etwas umgestellt, um eine bessere Sprechbarkeit zu erreichen.

zu § 2 Abs. 7
Gehört – wie hier - einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes beachtet werden (§ 2 Abs. 3 Landesgleichstellungsgesetz NRW).

zu § 4 Auflistung der Gesellschafter nach einem Beitritt der VR-Bank Westmünsterland e.G.

zu § 5
Umstellung des Stammkapitals auf Euro mit Glättung der Beträge der Geschäftsanteile unter Berücksichtigung einer dafür notwendigen, geringfügigen Kapitalerhöhung von 102.258,38 Euro auf 104.000,-- EUR. Die mit Vertragsstand vom 04.07.1995 aufgeführten Beteiligungsverhältnisse sind seit dem 07.02.1996 ohnehin überholt. Zu diesem Zeitpunkt hat der Kreis Coesfeld von den übrigen kommunalen Gesellschaftern Anteile in Höhe von insgesamt 48.000 DM übernommen. Der Kreis Coesfeld bleibt somit weiter mit 66% und die Gemeinden bleiben insgesamt mit 9% beteiligt. Die Sparkasse Westmünsterland hält dann 16,5% der Anteile, die VR-Bank Westmünsterland 8,5%.

zu § 8 § 108 Abs. 4 Nr. 1 lit. c) GO NRW weist der Gesellschafterversammlung und nicht – wie bisher bei der WFG – dem Aufsichtrat den Beschluss über den Wirtschaftsplan zu.

Abs. 2 des neuen Gesellschaftsvertrages stellt nunmehr klar, dass die Aufwandsübernahme durch die drei Gesellschafter Kreis Coesfeld, Sparkasse Westmünsterland und VR-Bank Westmünsterland zunächst freiwillig ist. Dies galt faktisch für die Aufwandsübernahme durch die Sparkasse Westmünsterland in den letzten Jahren wegen der Begrenzung einer Verlustübernahme gemäß § 6 Sparkassenverordnung ohnehin. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll die Regelung deshalb nicht verbindlicher gestaltet werden. Der Kreis Coesfeld kann wie bisher zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres den Zuschuss für die WFG durch den Kreisausschuss festlegen und somit die Liquidität der WFG sichern. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gesellschafter ist davon auszugehen, dass alle drei Gesellschafter im Interesse einer nachhaltig erfolgreichen und kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung das Budget der WFG angemessen ausstatten werden. Sie müssen sich gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres über die Höhe der Übernahme der Aufwendungen erklären, um der Gesellschaft Planungssicherheit zu geben.

Der bisherige Abs. 4 entspricht nicht mehr der tatsächlichen Finanzierung. Statt der zwei halbjährlichen Raten zahlt der Kreis Coesfeld derzeit Raten im Zwei-Monats-Rhythmus. Der neue Abs. 4 ermöglicht eine entsprechende Flexibilität.

zu § 12

Die Änderung korrespondiert mit der Umstellung auf Euro und die Teilbarkeit der Geschäftsanteils-Beträge durch zehn.

zu § 14

Die Änderungen setzen die Vorgaben nach § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW um.

zu § 15

Die Änderungen setzen die Vorgaben nach § 113 Abs. 3 S. 1 GO NRW um. Die Zahl der Mitglieder wird auf 8 erhöht, um der Sparkasse Westmünsterland und VR-Bank Westmünsterland e.G. als weiteren Financier jeweils einen (weiteren) Aufsichtsratsposten zuweisen zu können.

zu § 16

Die Regelung wird redaktionell geglättet.

zu § 17

Umsetzung der Vorgabe gemäß 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW.

zu § 18 und § 19

Die Änderungen setzen die Vorgaben nach § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW korrespondierend zu § 14 um.

zu § 20

Die Ergänzungen setzen die Vorgaben nach § 108 Abs. 2 GO NRW um.

zu § 21

Die Regelung über den strukturpolitischen Beirat ist in der Praxis ohne Bedeutung. Auch auf Anraten der GPA kann diese Regelung daher entfallen. Die in dieser Regelung genannten Organisationen werden je nach Bedarf in konkrete Projekte der Gesellschaft eingebunden.

zu § 22 n.F.

Die Änderung ist notwendig, um gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 04.01.1996 die Steuerbefreiung der WFG aufrecht erhalten zu können.